

Amtliche Bekanntmachung

Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Ludwigslust

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) hat die Stadtvertretung am 15.12.2021 folgende Satzung für den Wochenmarkt in der Stadt Ludwigslust erlassen:

§ 1

- 1) Auf dem in der Stadt Ludwigslust stattfindenden Wochenmarkt werden Marktgebühren erhoben.
- 2) Ein Standplatz ist eine temporäre Verkaufsfläche, ein mobiler Wagen oder Anhänger, sowie Flächen, die zur Warenausstellung genutzt werden, von denen aus Waren oder Dienstleistungen gegen Geld angeboten werden oder die zur Bewirtschaftung dienen.
- 3) Die Gebühren werden für die genutzte Fläche in Quadratmeter erhoben. Diese betragen:

Tageszulassung

pro Quadratmeter	1,50 €
Kraftstrompauschale	5,00 €
Strompauschale	2,50 €

Dauerzulassung

pro Quadratmeter	72,00 €
Kraftstrompauschale	240,00 €
Strompauschale	120,00 €

Monatzzulassung

pro Quadratmeter	6,00 €
Kraftstrompauschale	20,00 €
Strompauschale	10,00 €

- 4) Die Marktgebühren werden,
 - a) für eine Tageszulassung werden pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes und pro Tag voll berechnet,
 - b) für eine Dauerzulassung werden pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes des und pro Kalenderjahr voll berechnet,
 - c) für eine Monatszulassung werden pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes und für 4 Markttage voll berechnet.
- 5) Ein Antrag zur Nutzung einer Tages-, Dauer- oder Monatszulassung ist spätestens zwei Wochen vor der ersten berechtigten Nutzung zu stellen. Die Zahlung für eine Dauer- oder Monatszulassung ist im Voraus per Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Ludwigslust zu tätigen. Die Zahlung einer Tageszulassung erfolgt sofern nicht anders möglich in bar am jeweiligen Markttag vor Ort an den Marktmeister.

§ 2

- 1) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

- 1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- 2) Wer nach Zahlung zugesagte und bereitgestellte Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 4

Der Zahlungspflichtige kann gegen die Heranziehung zur Zahlung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigslust einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Diese Wochenmarktgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigslust, den 15.12.2021



Reinhard Mach
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“

Veröffentlicht unter dem Link „Öffentliche Bekanntmachung“ auf der Homepage der Stadt Ludwigslust (www.ludwigslust.de) am 17. 12. 2021 2021.